- Landkreis Uelzen Uelzen, 02.12.2019
- I20190007 -

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 2771) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), wurde der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 08.11.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit 121 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 200 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 5.300 kW erteilt.

Anlagenstandort sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Holthusen und Arendorf in der Gemeinde Wriedel (Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf):

Gemarkung Holthusen
Flur 3, Flurstücke 83/3 und 84/3

Gemarkung Arendorf
Flur 1, Flurstücke 8/1 und 3/2
Flur 2, Flurstück 9/2

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung
Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.
Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), erteile ich der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, auf den Antrag vom 22.02.2019, eingegangen am 22.02.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zurErrichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 [Nabenhöhe 121 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.300 kW) zur Erweiterung des bestehenden Windparks Hanstedt-Wriedel. Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2.
Aufgrund des von der Antragstellerin gestellten Antrags vom 09.07.2019 wird hiermit gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der o.g. Ziffer I 1. dieser Genehmigung angeordnet.

3.
Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 15.08.2019 öffentlich bekannt gemacht. Der vorgesehene Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt, da Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG).

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Unterlage gemäß § 7 Abs. 4 UVPG der planungsgruppe grün durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss. Die Entscheidung über die nicht durchzuführende UVP wurde gem. § 5 UVPG am 01.11.2019 im niedersächsischen UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 08.11.2019 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können vom **02.12.2019 bis zum 16.12.2019** bei der folgenden Stelle zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1.OG

Montag, Dienstag und Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 22.11.2019

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat